

# ***Newsletter***

## ***Inhalt***

<b>KoV X am 29. März 2018 veröffentlicht</b>	<b>2</b>
<b>Verbot von Schiedsgerichten in Investitionsschutzverträgen zwischen EU-Mitgliedsstaaten</b>	<b>2</b>
<b>Oberlandesgericht Frankfurt setzt sich mit den Voraussetzungen einer Kundenanlage auseinander</b>	<b>3</b>
<b>Ihre Ansprechpartner</b>	<b>5</b>
<b>Bestellung und Abbestellung</b>	<b>5</b>

---

## ***KoV X am 29. März 2018 veröffentlicht***

### ***Änderungen insbesondere auf FNB-Ebene und Anpassungen des Lieferantenrahmenvertrag Gas***

Nach mehreren „Zwischenfassungen“ der KoV IX wurde nun die zehnte Fassung der Kooperationsvereinbarung (KoV X) am 29. März 2018 veröffentlicht, die zum 1. Oktober 2018 in Kraft treten wird.

Neben den redaktionellen Anpassungen, die u.a. durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und die Einführung der Begrifflichkeiten der Markt- und Messlokationen erforderlich wurden, erfolgen wesentliche Änderungen aufgrund neuer europäischer Vorgaben (NC TAR, NC BAL) sowie der zuletzt erfolgten Änderungen in der Gasnetz Zugangsverordnung (GasNZV), wobei letztere insbesondere die Fernleitungsnetzebene betreffen (untertägige Kapazitäten, Kapazitätsvergabe an Speicherpunkten etc.).

Beim Lieferantenrahmenvertrag Gas (LRV Gas), Anlage 3 zur KoV X, wurde – in Angleichung an die Festlegung der BNetzA zum Lieferanten- und Netznutzungsvertrages Strom (Az.: BK6-17-168) – das Schriftformerfordernis gestrichen. Der Abschluss neuer Verträge kann künftig auch in Textform (z.B. per E-Mail) erfolgen, entsprechendes gilt auch für die Vertragskündigung.

Angepasst wurden auch die Regelungen zur Marktraumumstellung. Beispielsweise wurden Regelungen im Hauptteil der KoV X, die Kostenermittlung durch Fernleitungsnetzbetreiber betreffend, angepasst. Weitere wesentliche Änderungen betreffen die interne Bestellung sowie die Vorgaben zur Krisenvorsorge Gas.

Bei Fragen zu den Neuerungen der KoV X und ihren Auswirkungen auf (Verteil-)Netzbetreiber, Lieferanten sowie auf bestehende Verträge stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Christoph Sänger, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 - 981-2807  
E-Mail: christoph.saenger@de.pwc.com

Henning Winkelmann, Rechtsanwalt, Tel.: +49 511 - 5357-5142  
E-Mail: henning.winkelmann@de.pwc.com

## ***Verbot von Schiedsgerichten in Investitionsschutzverträgen zwischen EU-Mitgliedsstaaten***

***Der EuGH unterstützt die EU-Kommission in ihrem Bestreben, Investitionsschutzverträge (sog. „Intra-EU-BITs“) zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten zu bekämpfen und behält hierbei seine Linie bei, seine grundsätzliche Abneigung gegenüber anderen Streitbeilegungsorganen und –verfahren zu unterstreichen.***

Konkret hat der EuGH mit Urteil vom 6. März 2018 (Rs. C-284/16) entschieden, dass die Vereinbarung einer Schiedsklausel in einem solchen Intra-EU-BIT unwirksam ist. Der EuGH betont, dass bei einem Streitfall zwischen zwei EU-Mitgliedsstaaten eine Entschei-

---

dung durch ein Schiedsgericht über Vorschriften des Unionsrechts die Autonomie des Unionsrechts in unzulässiger Weise untergräbt. Eine Auslegung oder Anwendung des Unionsrechts ist einem Schiedsgericht damit ausdrücklich untersagt. Weder ist es als vorlageberechtigtes Gericht eines EU-Mitgliedstaates im Sinne des Art. 267 AEUV einzuordnen, noch unterliegt es der Kontrolle durch ein Gericht eines EU-Mitgliedstaates, welches vorlageberechtigt wäre. Weiter führt der EuGH aus, dass die Rechtsprechung zur beschränkten gerichtlichen Kontrolle bei Handelsschiedsverfahren gerade nicht übertragbar sei.

Die Relevanz dieser Entscheidung ist nicht zu unterschätzen. In Europa existieren gegenwärtig 196 Intra-EU-BITs, welche ähnliche Schiedsklauseln enthalten. Die Bundesrepublik Deutschland ist Vertragspartnerin von zehn vergleichbaren Vereinbarungen. Innerhalb eines Schiedsverfahrens ergangene Entscheidungen entfalten damit keinerlei Durchsetzbarkeit, weshalb betroffene EU-Mitgliedstaaten sich einem möglichen Schadensersatzanspruch entziehen könnten.

Unklar sind die Auswirkungen des Urteilspruchs des EuGH auf das derzeit vor einem Schiedsgericht anhängige Schadensersatzbegehren des schwedischen Energiekonzerns Vattenfall gegenüber der Bundesrepublik Deutschland aufgrund des Atomausstieges. Fraglicher Anspruch könnte sich hierbei aus dem Energie Charta Vertrag ergeben, welcher zwar kein Investitionsschutzvertrag ist und auf den sich die Entscheidung des EuGH demnach jedenfalls nicht unmittelbar auswirken wird. Welche mittelbaren Folgen das Urteil des EuGH hat, ist momentan allerdings nicht einzuschätzen. Erste Reaktionen auf das Urteil des EuGH konnten jedoch schon von einem anderen EU-Staat beobachtet werden: Von Spanien wurde die Wiederaufnahme bereits abgeschlossener Verfahren beantragt, in welchen Verurteilungen aufgrund des Energie Charta Vertrages ergangen waren.

Eric Holger Glattfeld, Rechtsanwalt, Tel.: +49 89 5790-6026  
E-Mail: eric.holger.glattfeld@pwc.com

## ***Oberlandesgericht Frankfurt setzt sich mit den Voraussetzungen einer Kundenanlage auseinander***

***Das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main hat am 8. März 2018 die Einstufung eines Wohnquartiers als Kundenanlage im Sinne des § 3 Nr. 24a EnWG für unzulässig erklärt. Nach dem sogenannten GEWOBA-Beschluss der Bundesnetzagentur (BNetzA) wurden nun erneut praxisrelevante Auslegungsfragen zu den Voraussetzungen einer Kundenanlage beleuchtet.***

Gegenstand der Entscheidung war die Frage, ob ein Wohnareal mit ca. 440 Einheiten in sieben Wohngebäuden, die von einer Erschließungsstraße durchschnitten sind, als Kundenanlage eingestuft werden kann. Neben der Frage, ob der räumliche Zusammenhang in dem Quartier gewahrt wird und die Anlage aufgrund der Anzahl der angeschlossenen Letztverbraucher noch als wettbewerblich unbedeutend eingestuft werden kann, wurde ebenso kritisch beurteilt, ob die Anlage unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird. Im Ergebnis verneinte das Gericht all diese problematisierten Voraussetzungen, wobei es insbesondere auf die Frage der Unentgeltlichkeit abstellte.

---

In diesem Zusammenhang hat das Gericht einen Preisvergleich zwischen den Stromkosten innerhalb der vermeintlichen Kundenanlage im Vergleich zur Belieferung im Netz der allgemeinen Versorgung angestellt und ausgeführt, dass der Anlagenbetreiber umfassend darlegungs- und beweisbelastet für das Vorliegen der Ausnahmegvorschrift ist. Es reiche nicht aus, dass er pauschal behaupte, dass Kosten in einem vertraglichen Gesamtpaket weitergegeben werden. Eine pauschale Einpreisung in ein vertragliches Gesamtpaket erlaube die Gesetzesbegründung zwar, im konkreten Fall sei dies aber nicht zur Überzeugung des Gerichts nachgewiesen.

Das OLG Frankfurt hat keine Rechtsmittel gegen die Entscheidung zugelassen.

Vor dem Hintergrund der neuerlichen Entscheidungen sollten sowohl Netzbetreiber, wie auch Wohnungsbaugesellschaften und Industrieunternehmen genau prüfen, ob ihre als Kundenanlage eingestuftten Versorgungsanlagen die behördlichen bzw. gerichtlichen Anforderungen erfüllen, da ansonsten erhebliche Rechtsfolgen für die Betreiber dieser Anlagen drohen.

Gerne diskutieren wir die sich ergebenden Anforderungen für Ihre Versorgungssituation. Sprechen Sie uns hierzu gern an.

Michael H. Küper, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211- 981-5396

E-Mail: michael.kueper@de.pwc.com

Marc Goldberg, Rechtsanwalt, Tel.: +49 211 981-1968

E-Mail: marc.goldberg@de.pwc.com

---

## ***Ihre Ansprechpartner***

RA Peter Mussaeus  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4930  
[peter.mussaeus@de.pwc.com](mailto:peter.mussaeus@de.pwc.com)

RA Dr. Boris Scholtka  
*Berlin*  
+49 30 2636-4797  
[boris.scholtka@de.pwc.com](mailto:boris.scholtka@de.pwc.com)

RA Christoph Fabritius  
*Düsseldorf*  
Tel.: +49 211 981-4742  
[christoph.fabritius@de.pwc.com](mailto:christoph.fabritius@de.pwc.com)

## ***Bestellung und Abbestellung***

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* bestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Bestellung" an:  
[SUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:SUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Wenn Sie den PDF-Newsletter *Legal News Energierecht* abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile "Abbestellung" an:  
[UNSUBSCRIBE\\_News\\_Energierecht@de.pwc.com](mailto:UNSUBSCRIBE_News_Energierecht@de.pwc.com).

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© April 2018 PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC Legal“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers Legal Aktiengesellschaft Rechtsanwalts-gesellschaft, die zum Netzwerk der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) gehört. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.